

## **Anlage 2 - Lärmschutz bei Veranstaltungen im Freien**

### **Lärmschutz bei Veranstaltungen im Freien**

Diese Empfehlungen dienen dem Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen bei Volksfesten und Traditionsveranstaltungen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit an der Durchführung solcher Veranstaltungen.

Volksfeste im Sinne dieses Leitfadens sind der Allgemeinheit zugängliche Veranstaltungen mit Freizeitcharakter, die unter freiem Himmel stattfinden, ortsüblich sind, wie z.B. Stadt- oder Dorffeste, Kirmesveranstaltungen und Jahrmärkte.

Traditionsveranstaltungen sind regelmäßig wiederkehrende Feste mit historischem Charakter.

Von den Hinweisen erfasst sind Geräuschimmissionen durch Musikdarbietungen, Fahrgeschäfte und sonstigen öffentlichen Darbietungen im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung.

Sonstiger verhaltensbezogener Lärm (z.B. lärmendes Besucherverhalten auf dem Weg nach Hause) ist nicht von den Regelungen erfasst, sondern richtet sich nach allgemeinem Ordnungsrecht.

#### **Zuständigkeiten**

Nach § 4 der Zuständigkeitsverordnung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 13. Oktober 2009 sind die Kreise für Musik- und Theaterveranstaltungen sowie bei öffentlichen Fernsehdarbietungen (sogenanntes „Public Viewing“) im Freien zuständig. In kreisangehörigen Gemeinden ab 30.000 Einwohnern ist an Stelle des Kreisausschusses die örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

Falls eine kreisangehörige Gemeinde mit mehr als 30.000 Einwohnern selber Betreiber ist, so ist das jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium zuständig.

Eine eigene immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Durchführung der Veranstaltung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Diese Hinweise finden daher Anwendung bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung und Überwachung oben bezeichneter Veranstaltungen.

Es empfiehlt sich, die zuständigen Immissionsschutzbehörden frühzeitig zu beteiligen.

#### **Zulässige Immissionsrichtwerte und Regelungen**

Mangels normativer Regelungen ist die Ziffer 4 der Freizeitlärmrichtlinie des LAI vom 5. Mai 1995 (abgedruckt in NVWZ 1997, Heft 5, Seite 469) für die Beurteilung und Überwachung dieser Veranstaltungen anzuwenden. Die LAI-Freizeitlärmrichtlinie ist als Anlage beigefügt. Die zuständigen Behörden können im Einzelfall Abweichungen von den Vorgaben der Richtlinie nach Maßgabe folgender Hinweise treffen:

## **Anlage 2 - Lärmschutz bei Veranstaltungen im Freien**

Bei der Prüfung von Ziffer 4.4 (Besonderheiten bei seltenen Ereignissen) ist den Umständen des Einzelfalls hinreichend Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass Volks- und Gemeindefeste, Feiern örtlicher Vereine und Traditionsveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben und zum herkömmlichen, allgemein akzeptierten Formen des gemeindlichen oder städtischen Zusammenlebens gehören. Sie werden oft in der Nähe von Wohnbebauung durchgeführt. Da diese Veranstaltungen für den Zusammenhalt der örtlichen Gemeinschaft von Bedeutung sind, die Identität der Gemeinde stärken und für viele Bewohner einen hohen Stellenwert besitzen, ist die Akzeptanz höherer Geräuschentwicklungen im allgemeinen größer. Dies kann bei der Beurteilung der Wesentlichkeit der Lärmeinwirkung nicht unberücksichtigt bleiben.

Ist sichergestellt, dass entsprechend dem Stand der Technik und durch organisatorische Maßnahmen alles unternommen wurde, um vermeidbaren Lärm entgegenzuwirken, so gelten folgende Regelungen:

Analog zu Nr. 6.5 TA Lärm kann auf den besonderen Schutz der Ruhezeit freitags und samstags sowie vor Feiertagen am Abend in der Zeit von 20-22 Uhr verzichtet werden. Die Richtwerte betragen dann tags (6-22 Uhr) 70dB(A) und nachts (22-6 Uhr) 55 dB(A).

Analog zu Nr. 6.4 TA Lärm kann der Beginn der Nachtzeit am Freitag - und Samstagabend sowie vor Feiertagen bis zu zwei Stunden auf 24 Uhr hinausgeschoben werden.

Es gelten die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 4.4 der Freizeitlärmrichtlinie in Verbindung mit den unter Nr. 1 und 2 genannten Ausnahmen mit der Maßgabe, dass die Ausnahme für maximal 18 Tage pro Kalenderjahr und nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Wochenenden gilt.

### **Ergänzende Hinweise:**

Zur Beurteilung der Lärmbelästigung insgesamt sind die „seltenen Ereignisse“ an einem Immissionsort innerhalb eines Jahres zu erfassen. Dabei sind alle entsprechenden Ereignisse von Traditionsveranstaltungen und anderen Anlagen im Geltungsbereich des BImSchG zu berücksichtigen.

Vor der Prüfung, ob die Werte der Freizeitlärmrichtlinie wegen der Besonderheiten des Falles überschritten werden dürfen, sind nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme alle verhältnismäßigen Maßnahmen der Lärmreduzierung auszuschöpfen. Insbesondere bei der Planung können bereits Vorkehrungen getroffen werden:

#### **a) Beschallung:**

- Frühzeitige Planung der Beschallungsrichtung
- Beschallung möglichst zu der den Anwohnern abgewandten Seite anordnen
- Gute Verteilung der Beschallung
- Prüfung, ob Pegelbegrenzer ( so genannte Limiter) zum Einsatz kommen sollen

## **Anlage 2 - Lärmschutz bei Veranstaltungen im Freien**

- Herausnehmen tiefer Bass- Anteile

### b) Organisatorische Maßnahmen:

- Frühzeitige Planung der Anordnung der Veranstaltungsbereiche und Fahrgeschäfte
- Zeiten des Auf- und Abbaus planen ( möglichst zur Tagzeit)
- Beschwerdemanagement der Überwachungsbehörde (Ordnungsamt, Kreis) während der Durchführung der Veranstaltung, auch zur Nachtzeit und an Wochenenden!